

§ 17 TBG 2016 Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte

TBG 2016 - Bauproduktegesetz 2016 - TBG 2016, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.02.2023

Bauprodukte, die weder in der Baustoffliste ÖA noch in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, und für die keine Bautechnische Zulassung vorliegt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen der Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

In Kraft seit 10.02.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at